

Kundengelder absichern

Rcd **MÜNCHEN**
 Reiseveranstalter sind verpflichtet, erhaltene Kundengelder für den Fall abzusichern, dass durch Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs Reiseleistungen ausfallen oder dem Reisenden für die Rückreise zusätzliche Aufwendungen entstehen. Das geht aus § 651 k

Anzeige

www.busreisen.cc

BGB hervor. Ein Verstoß gegen diese Absicherungspflicht stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldstrafe von 5.200 Euro geahndet werden kann. Außerdem können wettbewerbsrechtliche Konsequenzen und Gewerbeuntersuchungsverfahren drohen. Ein Verstoß kann durch einen Verbraucherschutzverband oder einen Konkurrenten abgemahnt werden.

Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes ist, wer mindestens zwei



Damit Reisende bei Insolvenz des Veranstalters nicht im Urlaubsland „festsitzen“ besteht die Pflicht zur Kundengeldabsicherung

Einzelleistungen, zum Beispiel Flug und Unterkunft, zu einem Gesamtpreis anbietet. Die Kundengeldabsicherung gilt auch für Reisebüros, die veranstaltend tätig werden und für Reiseveranstalter, die ihren Firmensitz im Ausland haben. Vereine, Kirchengemeinden oder Schulen können ebenfalls absicherungspflichtig sein, wenn sie eine Reise anbieten, die mehr als 76,69 Euro kostet, länger als 24 Stunden dauert oder eine Übernachtung einschließt.

Im Regelfall wird die vorgeschriebene Absicherung durch eine Insolvenzversicherung gelöst; alternativ kann sie auch durch ein Zahlungsverprechen der Bank erfolgen. Als Nachweis für eine bestehende Absicherung des Reiseveranstalters erhält der Reisende einen „Sicherungsschein“. Nur wenn dieser übergeben wurde, kann der Reiseveranstalter Zahlungen auf den Reisepreis vor Reiseende fordern. ■

Insolvenzversicherung

Wohin Ihre Kunden auch reisen,
 wir sichern sie ab!

tourVERS

tourVERS, Borstelcher Chaussee 51, 22453 Hamburg
 Telefon 040 244286-0, www.tourvers.de